



**Unabhängige  
Patientenberatung  
Bremen**

**Behandlungsfehler ?**



## Was ist ein Behandlungsfehler?

Ein Behandlungsfehler liegt immer dann vor, wenn ein Arzt bei einer Behandlung nicht die nach dem aktuell gesicherten Standard der medizinischen Wissenschaft und Erfahrung gebotene Sorgfalt anwendet, die Behandlung aus diesem Grunde also nicht sachgemäß erscheint.

Der Begriff des Behandlungsfehlers ist somit sehr weit gefasst. Ein Behandlungsfehler kann während der gesamten ärztlichen Behandlung eintreten. So kann ein Arzt sich haftbar machen, weil er Sie nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend über die Art, die Risiken der Behandlung und bestehende Alternativen aufgeklärt hat. Er kann haftbar werden, weil er eine falsche Diagnose gestellt hat, weil er die Schweigepflicht verletzt hat oder – und hierbei handelt es sich dann um den Behandlungsfehler im engeren Sinne – weil die Behandlung selbst fehlerhaft durchgeführt wurde.

### **Beispiele für eine fehlerhafte Behandlung sind:**

-falsche Therapiemethode -fehlerhafte Desinfektion  
-falsche Injektionsmethodik -Operation durch nicht hinreichend qualifizierte Ärzte -fehlerhafte Lagerung während der Operation -unzureichende Überwachung des Patienten -ungenügende Aufklärung des

Patienten über Verhaltensweisen, die bei einer bestimmten Therapie zu beachten sind -Operation an der falschen Körperseite.

Wenn Sie vermuten, dass Ihnen durch einen Behandlungsfehler ein gesundheitlicher und/oder materieller Schaden entstanden ist, werden Sie überlegen, was Sie tun wollen.

**Aber:** nicht immer liegt ein Behandlungsfehler vor, wenn ein Patient nicht wieder ganz gesund geworden ist.

**Aus dem Behandlungsvertrag, den Sie mit dem Arzt abgeschlossen haben, garantiert der Arzt nicht für den Erfolg der medizinischen Behandlung. Der Arzt verpflichtet sich durch den Behandlungsvertrag vielmehr zu einer fachgerechten, dem Standard der medizinischen Wissenschaft entsprechenden Behandlung. Ob Sie aber wirklich gesund werden, hängt oft noch von weiteren Faktoren ab, die weder der Arzt noch Sie als Patient in der Hand haben und für die der Arzt darum auch nicht haften muss. Man spricht in diesem Fall auch von dem sogenannten schicksalhaften Verlauf einer Erkrankung.**



## Aufgeklärtes Risiko?

Jede Behandlung eines Menschen – allem voran eine Operation - hat Risiken und Nachteile, die der Arzt vorher mit Ihnen besprechen muss und über die der Arzt Sie aufklären muss - auch wenn es sich um ein seltenes Risiko handelt. Erst nach einem solchen Gespräch und nach Ihrer Zustimmung darf mit der Behandlung begonnen werden. Wenn aber eines der Risiken eintritt, auf die Sie hingewiesen worden sind, dann müssen Sie als Patient dieses Risiko tragen - es sei denn, das Risiko hat sich aufgrund eines konkreten Fehlers des Arztes verwirklicht. Deswegen ist es so wichtig, dass Sie als Patient umfassend aufgeklärt werden, sowohl über den Eingriff der geplant ist und die Risiken, als auch über mögliche Behandlungsalternativen, und wiederum deren Vorteile, Nachteile und Risiken.

### Grundsätzlich gilt:

**erfolgt keine oder keine ausreichende Aufklärung vor einer Behandlung, kann das bereits ein Fehler des Arztes sein, der Schmerzensgeldforderungen und andere Ansprüche rechtfertigt. Hier gilt sogar, dass der Arzt beweisen muss, Sie vor Beginn der Behandlung umfassend und rechtzeitig aufgeklärt zu haben.**

## Das ist zu unterscheiden:

Wenn Sie dem Arzt einen Fehler vorwerfen und einen Schaden beklagen, muss sehr sorgfältig unterschieden werden: Welches ist die eigentliche Erkrankung, die Sie zum Arzt geführt hat und wie würde diese Erkrankung sich heute bei korrekter Behandlung auswirken? Und welche Situation, welcher Zustand ist im Vergleich hierzu durch den Behandlungsfehler entstanden? Das ist nicht immer leicht auseinander zu halten. Es ist aber einleuchtend, dass der Arzt nicht für die ursprüngliche Krankheit haften kann und muss, sondern nur für die Folgen seines Fehlers.

In diesem Zusammenhang gilt grundsätzlich zunächst:

### **Sie als Patient müssen beweisen,**

- **dass der Arzt fehlerhaft behandelt hat**
- **dass Ihnen ein Schaden entstanden ist und**
- **dass der Schaden mindestens teilweise ursächlich auf die fehlerhafte Behandlung des Arztes zurückzuführen ist.**

Außerdem haftet der Arzt auch nur wenn er den Fehler schuldhaft, d.h. entweder absichtlich (vorsätzlich) oder fahrlässig (unter Verletzung der gebotenen Sorgfalt) begangen hat.



## Was können Sie tun?

Beim Verdacht auf einen Behandlungsfehler stehen Ihnen zur Klärung folgende Wege offen:

1. Die direkte Auseinandersetzung mit dem Verursacher (Arzt, Krankenhaus) über Ihren Verdacht auf einen Behandlungsfehler und die direkte Klärung.
2. Die Unterstützung durch Ihre Krankenkasse durch Einholung eines ärztlichen Gutachtens (§ 66 SGB V).
3. Das Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Norddeutschen Ärztekammer.
4. Das Beschreiten des gerichtlichen Weges.

## Das ist Vorher zu bedenken:

In jedem Fall sollten Sie als Erstes versuchen, Ihren eigenen Fall in Stichworten aufzuschreiben: „Was ist wann geschehen?“ Wir von der Unabhängigen Patientenberatung Bremen helfen Ihnen gern dabei.

Wichtig ist auch, sich die Unterlagen der Behandlung – z.B. Operationsberichte, Pflegedokumentation, Laborergebnisse, Aufklärungsbögen usw. – zu besorgen. Sie haben als Patient ein Recht darauf.

Auch die Berufsordnungen für Ärztinnen und Ärzte im Lande Bremen schreibt dieses Recht fest in §10 (2) Der Arzt oder das Krankenhaus muss Ihnen Einblick in Ihre Unterlagen gewähren und Ihnen auch Kopien erstellen. Diese Kopien müssen Sie allerdings selbst bezahlen. Auf den Kopien dürfen subjektive Einschätzungen über Sie – z.B. „Der Patient ist sehr wehleidig.“ – abgedeckt werden, so dass Sie sie nicht mehr erkennen können.

Etwas schwieriger ist das Problem bei Röntgenbildern, auf die Sie auch ein Recht in Kopieform haben. Im Prinzip sind sie auch kopierbar (allerdings nicht überall). Kopiermöglichkeiten für Röntgenbilder bestehen bei entsprechenden Firmen. Die Kosten für das Kopieren von Röntgenbildern liegen erheblich höher als die Kopierkosten anderer Materialien. Hier wird oft vorgezogen, die Originalbilder der anfordernden Stelle (z.B. Schlichtungsstelle, Gericht, einem Gutachter) direkt vorzulegen und sie anschließend wieder zurück zu fordern.

Hat ein Behandlungsfehler zum Tode des Patienten geführt, haben die Angehörigen grundsätzlich das Recht auf Einsicht in die Unterlagen.

Weitere Informationen zu Ihrem Recht auf Einsicht in ärztliche Unterlagen finden Sie in unserem Faltblatt: Einsichtsrechte in ärztliche Unterlagen.



Bedenken Sie auch: ein Fehler in der Behandlung, der zu einem Schaden an der Gesundheit geführt hat, ist meistens nicht rückgängig zu machen.

Schäden lassen sich manchmal nur lindern, mit manchen Schäden muss der Patient weiter leben.

Das Haftungsrecht kann nicht erreichen, Sie so wiederherzustellen, wie Sie vor dem Fehler waren; das Haftungsrecht kann Sie - „nur“ - für den entstandenen Schaden materiell entschädigen.

### **1. Die direkte Auseinandersetzung**

Normal ist: wenn Sie einen Fehler mit Folgen vermuten, konfrontieren Sie den Verursacher mit Ihrer Vermutung und bitten ihn, den entsprechenden Schaden zu beheben oder dafür aufzukommen.

So können Sie sich als Erstes direkt an den Arzt und/oder das Krankenhaus wenden, die Vermutung eines Behandlungsfehlers darlegen und um Schadensregulierung bitten. Allerdings erwartet man von Ihnen, wie oben erläutert, grundsätzlich, dass Sie beweisen, dass ein Behandlungsfehler vorliegt. Deswegen kann die direkte Auseinandersetzung schwierig werden, sofern nicht von der Gegenseite ein Eingeständnis des Fehlers erfolgt. Daher ist dieser Weg nur in eindeutigen Fällen wirklich Erfolg versprechend. Zudem untersagen die Versicherungen ihren Versicherungsnehmern (den Ärzten/ den Krankenhäusern) im Allgemeinen, ein Schuldanerkennnis abzugeben. Unter Umständen werden Sie

sich statt mit dem Arzt oder dem Krankenhaus mit der entsprechenden Versicherung auseinandersetzen müssen, an die Sie von Arzt oder Krankenhaus verwiesen werden.

In der Stadt Bremen prüft die Gesundheit Nord als Dachorganisation der vier Krankenhäuser Klinikum - Mitte, Klinikum - Ost, Klinikum - Nord, Klinikum Links der Weser zunächst selbst das Problem. Sie stimmt bisher nur in wenigen Fällen einer Schlichtung (siehe unten) zu, wenn es nicht zu einer direkten Einigung kommt.

Adresse: Gesundheit Nord, Klinikverbund Bremen, Martinistr. 34, 28295 Bremen, Tel.: 0421- 408 190 00

### **2. Die Unterstützung durch Ihre Krankenkasse**

Bevor Sie zum Gericht gehen, ist es möglich, dass Sie Ihre Krankenkasse nach § 66 SGB V (= Sozialgesetzbuch, 5. Buch) um Unterstützung bei der Verfolgung eines Schadensersatzanspruchs bitten. Voraussetzung ist: Sie sind Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse und der Schaden resultiert aus einer Behandlung, die durch die Krankenkasse getragen worden ist.

Dabei geht es darum, das Problem zu analysieren – in der Regel in Form eines Gutachtens. Die Krankenkasse wendet sich an den Medizinischen Dienst der Krankenversicherungen - MDK - mit der Bitte um Erstellung eines Gutachtens. Nach unserer



Erfahrung reagieren die gesetzlichen Krankenkassen unterschiedlich, wenn sie darauf angesprochen werden. Einige Kassen sind vorsichtig und weisen eine solche Verfolgung mit der entsprechenden Hilfestellung für die Versicherten eher ab, die meisten haben sich aber entschieden, auch im Sinne eines „Kundendienstes“, die Verfolgung grundsätzlich genau zu prüfen. Zudem haben die Krankenkassen auch ein eigenes Interesse daran von möglichen Behandlungsfehlern zu erfahren, da sie ja evtl. ihre durch den ärztlichen Fehler entstandenen eigenen Kosten geltend machen können.

Nach Erstellung des Gutachtens muss der Patient seine Ansprüche (Schadensersatz; Schmerzensgeld) beim Arzt/ beim Krankenhaus bzw. gegenüber der jeweiligen Versicherung selbst durchsetzen; entweder durch direkte Verhandlungen oder durch eine Klage. Kosten entstehen dem Patienten bis zur Gutachtenerstellung in diesem Verfahren nicht.

### **3. Das Schlichtungsverfahren**

Die Ärztekammern, die Krankenhausträger und die Versicherungswirtschaft haben einen zweiten vorgeordneten Weg der Schlichtung eingerichtet, das sog. Schlichtungsverfahren. Es ist für Patienten kostenlos.

Die Schlichtung wird mit einem formlosen Brief beantragt. Im Schreiben sollte der vermutete Fehler und der daraus entstandene Schaden beschrieben,

der Verursacher benannt und die Eröffnung der Schlichtung beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an die:

#### **Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der norddeutschen Ärztekammern**

**Hans-Böckler-Allee 3**

**30173 Hannover**

**Tel. 0511 - 380 24 16**

**Internet: [www.schlichtungsstelle.de](http://www.schlichtungsstelle.de)**

Die Schlichtungsstelle befragt die Beteiligten, ob sie mit der Eröffnung einer Schlichtung einverstanden sind, denn die Schlichtung ist für beide Seiten freiwillig. Wenn die Gegenseite mit der Eröffnung der Schlichtung nicht einverstanden ist, kann keine Schlichtung stattfinden. Es bleiben Ihnen dann die anderen genannten Möglichkeiten.

Beantragt eine der beiden Parteien ein Gerichtsverfahren, wird das Schlichtungsverfahren beendet.

**Schlichtungsverfahren und Gerichtsverfahren können nicht gleichzeitig stattfinden. Auch wenn es bereits eine rechtskräftige Entscheidung zum Streitfall gibt, also zuerst der Gerichtsweg beschritten worden ist, kann die Schlichtung nicht mehr stattfinden.**

Sollte Ihr Gegenüber nicht im Bereich der norddeutschen Ärztekammern praktizieren, ist die jeweilige Schlichtungs- oder Gutachterstelle der Ärztekammer



zuständig, zu der Ihre Gegenpartei gehört. Anschriften erfahren Sie dazu über die Ärztekammern oder die Unabhängige Patientenberatung Bremen.

Ist auch der Arzt/das Krankenhaus mit der Schlichtung einverstanden, wird das Schlichtungsverfahren eröffnet und Sie als Geschädigter erhalten einen Fragebogen von der Schlichtungsstelle der auch im Internet einzusehen und als Formular zu laden ist ([www.schlichtungsstelle.de](http://www.schlichtungsstelle.de)). Beim Ausfüllen ist Ihnen die Unabhängige Patientenberatung Bremen gern behilflich.

Ist der Fragebogen bei der Schlichtungsstelle eingegangen, werden von dort die nötigen Patientenunterlagen angefordert und weitere Schritte veranlasst. In der Regel wird anschließend ein auswärtiger Gutachter mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Oft wird das Gutachten an Hand der angeforderten und vorgelegten Krankenunterlagen erstellt; nur selten ist eine persönliche Vorstellung zur Untersuchung beim Gutachter notwendig. In der Schlichtungsstelle sind Ärzte und Juristen tätig, die über die jeweils nächsten Schritte entscheiden und die abschließend auch das Ergebnis der Schlichtung zusammenfassen.

Als Patient erhalten Sie bei jedem Schritt des Schlichtungsverfahrens Informationen zu dem

geplanten Vorgehen. Sie haben die Möglichkeit, selbst weitere Fragen an den Gutachter vorzuschlagen oder zu einem erstellten Gutachten Stellung zu nehmen.

Auch bei solchen Zwischeninformationen können Sie sich gern mit der Unabhängigen Patientenberatung Bremen besprechen.

Das Verfahren endet mit einer Entscheidung, die zunächst für keine Seite verbindlich ist. Sie können diese Entscheidung annehmen und sich auf ihrer Basis mit dem Arzt oder seiner Versicherung einigen, oder Sie können diese Entscheidung ablehnen. Wenn Sie (oder Ihre Gegenseite) die Entscheidung des Schlichtungsverfahrens ablehnen, bleibt noch immer der Rechtsweg.

Während das Schlichtungsverfahren läuft (z.Zt. muss mit 13 bis 14 Monaten Bearbeitungszeit gerechnet werden), ist die Verjährung des Problems gehemmt, d.h. Sie können nach Abschluss der Schlichtung in die gerichtliche Auseinandersetzung eintreten und müssen nicht befürchten, dass während des Schlichtungsverfahrens die Verjährung Ihres Anspruches eintritt.

#### **4. Der Rechtsstreit**

Bei einem Rechtsstreit muss ab einer Schadenshöhe von 5.000,- € Klage vor dem Landgericht erhoben



werden. Dort muss der Patient sich von einem Anwalt vertreten lassen. Das Haftungsrecht im Bereich der Medizin ist kompliziert und schwer zu überschauen. Es ist sinnvoll, sich zu vergewissern, dass Ihr Anwalt in diesem Rechtsgebiet bewandert ist. Anwälte mit besonders erworbenen Kenntnissen und nachgewiesenen Erfahrungen dürfen die Zusatzbezeichnung „Fachanwalt für Medizinrecht“ führen. In den „Gelben Seiten“ des Telefonbuchs finden Sie außerdem Eintragungen unter einem „Interessenschwerpunkt Medizinrecht/Arztthaftpflichtrecht“ oder einen „Tätigkeitsschwerpunkt“.

Der Rechtsanwalt, der sich in dieser Rubrik eintragen lässt, muss zwar keine Qualifikation wie bei einer Fachanwaltschaft nachweisen, aber er darf als Anwalt auch nicht ohne tatsächlichen sachlichen Hintergrund mit der Bezeichnung „Tätigkeitsschwerpunkt“ werben.

Die einfachen Angaben sagen jedoch noch nicht viel über die Qualifikation des Anwaltes in diesem Rechtsgebiet aus. Es ist in jedem Fall sinnvoll, einen Rechtsanwalt direkt nach seinen Erfahrungen auf diesem Gebiet zu fragen. Hat er schon Patienten vertreten? Wie häufig? Hat er schon Ärzte gegen Patienten vertreten? Vertritt er häufiger Patienten oder vertritt er häufiger Ärzte bzw. deren Versicherungen?

Sollten Sie eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben, klären Sie bitte, ob diese die Anwalts- und Klagekosten abdeckt. Besteht die Versicherung zum Zeitpunkt der vermutlich fehlerhaften Behandlung ausreichend lange? Gibt es Ausschlüsse in der Rechtsschutzversicherung, die zu beachten sind?

Sofern Sie keine Rechtsschutzversicherung haben, die für die Kosten eines Verfahrens aufkommt, Sie auch kein größeres Vermögen haben und Ihr Einkommen außerdem bestimmte Grenzen nicht überschreitet, können Sie Prozesskostenhilfe beantragen. Die Grenzen dafür sind eng gesteckt und hängen auch von Ihren familiären Verhältnissen ab. Informieren Sie sich dazu beim Amtsgericht, oder bei der Arbeitnehmerkammer Bremen – für Mitglieder, das sind alle Angestellten und Arbeiter im Lande Bremen – ist die Rechtsberatung kostenlos.

Haben Sie einen Rechtsanwalt gefunden, besprechen Sie mit ihm zusammen das weitere Vorgehen. Hierzu gehört, den Fall aufzuarbeiten und darzustellen, Unterlagen zusammen zu tragen, eine Chronologie der Ereignisse aufzubauen, den Fehler zu beschreiben, die Ursachenkette vom Fehler bis hin zum gesetzten und beklagten Schaden zu beschreiben, den Schaden zu bewerten, usw. Wenn Sie im Gespräch mit einem Rechtsanwalt oder einer anderen Rechtsberatungsstelle sind, ist es



nicht mehr sinnvoll, gleichzeitig mit der Unabhängigen Patientenberatung Bremen den Fall zu besprechen. Der Rechtsanwalt sollte dann der kompetente Ansprechpartner für Sie sein, der die Fäden in der Hand hält. Die Unabhängige Patientenberatung Bremen kann und darf keine Rechtsberatung machen.

### **Verjährung**

Seit dem 01.01.2002 verjähren Schadensersatzansprüche innerhalb von drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt dabei mit dem Ende des Jahres, in dem Sie erfahren haben oder hätten wissen können, dass Sie falsch behandelt worden sind und Ihnen hierdurch ein Schaden entstanden ist

### **Einige Beispiele:**

Beispiel 1: Am 03.05.2006 soll der große Zeh links amputiert werden. Aufgrund eines Versehens wird der große Zeh rechts amputiert. Die Verjährungsfrist beginnt am 31.12.2006 und endet am 31.12.2009.

Beispiel 2: Sie sind am 03.05.2006 am Magen operiert worden. Dies ist die einzige Operation, die bei Ihnen im Bauchraum durchgeführt wurde. Am 23.12.2015 wird zufällig festgestellt, dass Material aus der Operation in der Bauchhöhle verblieben ist. Das erklärt die anfallsartigen Schmerzen, unter denen Sie seit geraumer Zeit immer wieder leiden.

Die Verjährungsfrist beginnt hier am 31.12.2015 und endet am 31.12.2018)

Allerdings gibt es zusätzlich noch maximale Verjährungsfristen zu beachten. Auch ohne jede Kenntnis eines Fehlers verjähren Schadensersatzansprüche, die auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, in spätestens 30 Jahren ab dem schädigenden Vorfall/Ereignis. Alle anderen Schadensersatzansprüche verjähren 10 Jahre nach ihrer Entstehung.

Beispiel 1: Aufgrund eines Fehlers bei der Geburtsleitung am 03.05.2006 erleidet Ihr Kind einen bleibenden Schaden. Von dem Fehler erfahren Sie erst im Laufe des Jahres 2036. Ihr Kind könnte noch bis zum 31.12. 2036 Schadensersatzansprüche geltend machen, dann würde die endgültige Verjährung eintreten.

Beispiel 2: Sie sind selbständig. Ihr Arzt erzählt am 03.05.2006 einem Berater Ihrer Bank, dass Sie unter einer schweren Erkrankung leiden und daher nicht mehr arbeiten können. Die Bank streicht Ihnen aus diesem Grund die laufenden Kredite und Sie müssen für Ihre Firma Insolvenz anmelden. Die hieraus resultierenden Schadensersatzansprüche verjähren – auch unabhängig von Ihrer Kenntnis der Schweigepflichtverletzung des Arztes – spätestens am 31.12.2016.



**Bitte bedenken Sie, es kann sehr schwierig sein, den Ablauf einer Verjährungsfrist zu beurteilen. Es ist immer angezeigt dies ggf. sachkundig abklären zu lassen und sich nicht auf die längeren Fristen zu verlassen.**

Der Ablauf einer Verjährungsfrist kann durch Verhandlungen mit dem Arzt über das Bestehen eines Schadensersatzanspruches gehemmt werden oder durch Maßnahmen, mit denen man seine Ansprüche ganz formell durchsetzt (z.B. Klageerhebung, Zustellung des Antrages auf Erlaß eines Mahnbescheides oder auf Durchführung eines selbstständigen Beweisverfahrens).

Auch in dieser Frage empfiehlt es sich, sich ggf. sachkundig beraten zu lassen.

Bitte beachten Sie außerdem, dass für Schadensersatzansprüche, die vor dem 01.01.2002 entstanden sind, andere Regelungen bzw. Übergangsregelungen bestehen, auf die hier nicht eingegangen wird, so dass auch in diesen Fällen eine sachkundige Beratung dringend anzuraten ist.

Etwas ganz anderes ist es, wenn Sie nicht einen Behandlungsfehler vermuten, sondern dem Arzt eine strafbare Handlung – z.B. Körperverletzung, - Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht vorwerfen. Solche Vorwürfe sollten Sie gut klären und dann mit

Hilfe eines Rechtsanwaltes, auf jeden Fall nach juristischer Beratung eine Anzeige erstatten. Diese Vorwürfe werden nicht über das Haftungsrecht, einem Teil des Zivilrechts, verfolgt, sondern über das Strafrecht. Unter Umständen können die Erkenntnisse, die im Rahmen eines strafrechtlichen Verfahrens gewonnen wurden, in einem zivilrechtlichen Verfahren auf Durchsetzung eines Schadensersatzanspruches Bedeutung haben (z.B. bei der Beweisführung).

Stand: Januar 2007

Zu allen Fragen sprechen Sie uns bitte an:

Unabhängige Patientenberatung Bremen  
Richard-Wagner-Str. 1 a  
28209 Bremen  
Tel. 0421 – 34 77 374  
Fax 0421 – 34 77 399  
Internet: [www.patientenberatung-bremen.de](http://www.patientenberatung-bremen.de)  
e-mail: [kontakt@patientenberatung-bremen.de](mailto:kontakt@patientenberatung-bremen.de)

# So erreichen Sie uns:

[kontakt@patientenberatung-bremen.de](mailto:kontakt@patientenberatung-bremen.de)

[www.patientenberatung-bremen.de](http://www.patientenberatung-bremen.de)

## In Bremen

 **0421-34 77 374**

Unabhängige Patientenberatung Bremen  
Richard-Wagner-Straße 1a, 28209 Bremen



Tel. 0421-34 77 374

Fax 0421-34 77 399

### Persönliche und telefonische Beratung in Bremen

montags, dienstags, mittwochs: 9.00-15.00 Uhr

donnerstags: 14.00-19.00 Uhr

freitags: 9.00-13.00 Uhr

Straßenbahn Linien 1, 4 und 5, Haltestelle „Parkstraße“

## In Bremerhaven

 **0471-48 33 999**

Unabhängige Patientenberatung Bremen  
Kurfürstenstraße 4, 27568 Bremerhaven

Tel. 0471-48 33 999

Fax über Bremen 0421-34 77 399

### Telefonische Beratung in Bremerhaven

montags, dienstags, mittwochs: 9.00-15.00 Uhr

donnerstags: 14.00-19.00 Uhr

freitags: 9.00-13.00 Uhr

### Persönliche Beratung in Bremerhaven

Kurfürstenstraße 4, 27568 Bremerhaven

dienstags 11.00-16.00 Uhr

Buslinien 502, 508 und 509,

Haltestelle „Freigebiet/Arbeitsamt“ stadtauswärts bzw.  
„Am Lehester Tor“ stadteinwärts.